

Satzung für das Jugendamt der Stadt Overath vom 03.07.2000

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 08.05.1998, des § 3, Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Overath am 14.06.2000 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Overath beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Overath zuständig und hat dafür die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt will mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 KJHG) und sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden.

Die Zusammenarbeit der freien Träger findet u.a. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 KJHG statt.

Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und ist vor jeder Beschlussfassung von grundsätzlicher Bedeutung im Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen, insbesondere die Bauleitplanung, aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
Die Anzahl der beratenden Mitglieder ergeben sich aus den Absätzen 3 bis 6.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die in der Stadt Overath wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bzw. ihre Dachverbände und Zusammenschlüsse werden gebeten, mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder aus. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen und Männer anteilig zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
 - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Köln bestellt wird;
 - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Direktor/in des zuständigen Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird;
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;

- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie weiteren in der Stadt bestehenden Religionsgruppen, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden.

Für die Mitglieder c) bis g) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

- (4) Es können dem Jugendhilfeausschuss auch Vertreter/innen von in der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören, die nicht stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind. Sie werden als sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG vom Stadtrat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NW gewählt.
- (5) Ferner können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder die vom Stadtrat bestellten Ratsmitglieder oder Sachkundigen Bürger von den Fraktionen angehören, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind. Die Bestellung richtet sich nach § 58, Abs. 1 GO NW.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Stadtrat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung von anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 KJHG.
2. Die Entscheidung über
- a) die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
 - d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs.2 Satz 1 GTK),
 - e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 GTK und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl ehrenamtlicher Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
 - i) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der Einrichtungen des Jugendamtes.
- (3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- (4) Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (5) Beratung über Ausstattung, Struktur und Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes.
- (6) Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG.

§7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n ihre/n Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung/Aufgaben

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes (mit seinen Einrichtungen) ist eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister/in bzw. dem/der zuständigen Beigeordneten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Der/die Bürgermeister/in bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Overath vom 14.12.1998 außer Kraft.

Overath, den 03.07.2000
Bürgermeister